



Bern, 2020

Technische Richtlinie 1: Inverkehrbringen von Verpackungsholz und Holzverpackungen nach ISPM 15¹

Inhaltsverzeichnis

1	Zielgruppe der Richtlinie ISPM 15	2
2	Übersicht über die relevanten Prozesse	2
3	Anforderungen an die Betriebe	2
3.1	Zulassungskriterien für Betriebe.....	2
3.2	Organisatorische Massnahmen des Betriebs für die Zulassung.....	3
3.3	3
3.4	Anforderungen an die Hersteller	3
4	Anforderungen an das Verpackungsholz und an die Holzverpackungen	4
4.1	Gültigkeit und Ausnahmen	4
4.2	Kriterien für die Behandlung.....	4
4.3	Zugelassene Behandlungsmethoden.....	4
4.4	Entrindung	4
4.5	Markierung.....	5
4.6	Kriterien Rückverfolgung	5
4.7	Wiederverwendung	5
5	Kontrolle der zugelassenen Betriebe	6
5.1	Durchführung der Kontrollen	6
5.2	Sanktionen.....	7
6	Kontaktadressen	7
7	Weiterführende Informationen	7

¹ Internationaler Standard für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), vgl. sog. «Guidelines for regulating wood packaging material in international trade», einsehbar unter <http://www.fao.org/3/y4838e/y4838e00.htm>.

1 Zielgruppe der Richtlinie ISPM 15

Verpackungsholz, das zu Holzverpackungen verarbeitet und in Drittländer ausserhalb der EU eingesetzt wird, muss einer phytosanitären Behandlung gemäss der Richtlinie ISPM 15 unterzogen werden. Es werden zwei Arten von Betrieben unterschieden: die «Behandler» und die «Hersteller». Beide – Behandler und Hersteller – brauchen eine Zulassung vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD):

Behandler:

In dieser Richtlinie und weiteren Dokumenten werden diejenigen Betriebe als Behandler bezeichnet, die Verpackungsholz behandeln, das für die Herstellung von Holzverpackungen für den Export von Waren in Drittländer ausserhalb der EU verwendet wird.

Hersteller:

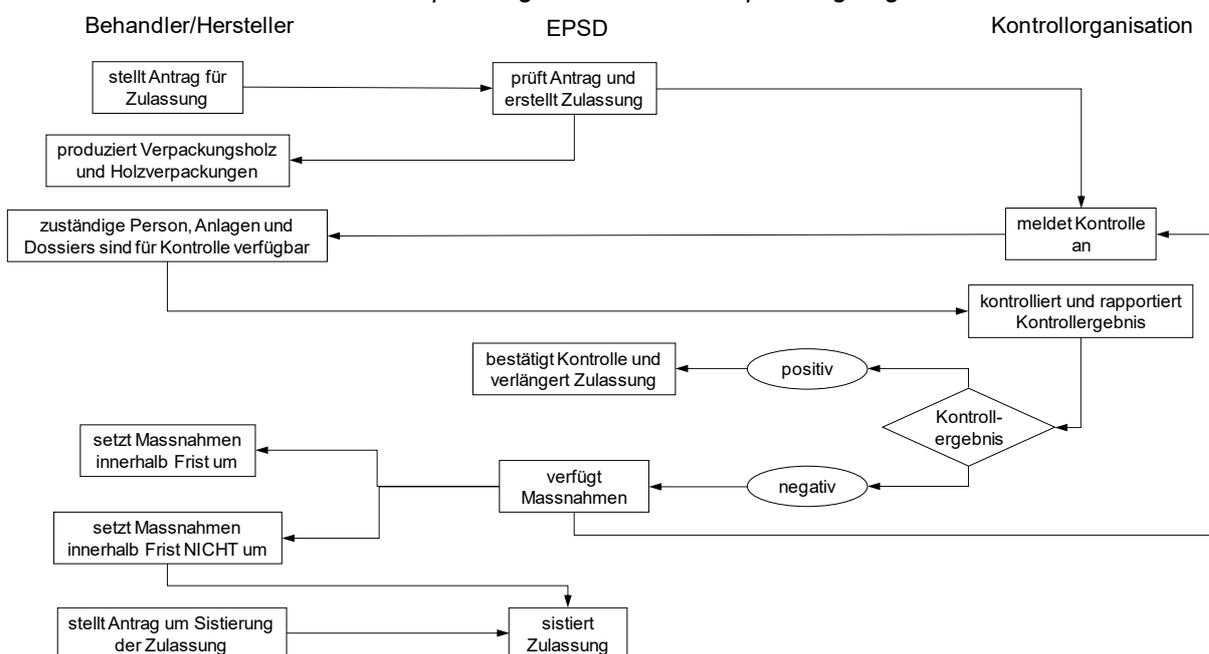
In dieser Richtlinie und weiteren Dokumenten werden diejenigen Betriebe als Hersteller bezeichnet, die aus Verpackungsholz Holzverpackungen herstellen, die für den Export von Waren in Drittländer ausserhalb der EU verwendet werden.

Die in dieser Richtlinie eingeführten Bestimmungen gelten sowohl für Behandler als auch für Hersteller.

2 Übersicht über die relevanten Prozesse

Die folgende Darstellung enthält eine Übersicht über die zentralen Prozesse für Betriebe, die eine Zulassung für die Behandlung von Verpackungsholz und die Herstellung von Holzverpackungen beantragen und behalten wollen.

Darstellung: Prozess von der Zulassung über die Kontrolle bis hin zur Sistierung der Zulassung von Behandlern und Herstellern von Verpackungsholz und Holzverpackungen gemäss ISPM 15



3 Anforderungen an die Betriebe

3.1 Zulassungskriterien für Betriebe

Nur die vom EPDS zugelassenen Betriebe dürfen Verpackungsholz und Holzverpackungen nach ISPM 15 in Verkehr bringen (Art. 89 PGesV²).

² Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) vom 31. Oktober 2018.

Behandler und Hersteller müssen beim EPSD eine Zulassung anfordern (Art. 90 Abs. 1 PGesV). Das entsprechende Formular kann auf der Webseite des EPSD heruntergeladen werden: www.bafu.admin.ch/ispm15.

Betriebe, die mehr als einen Produktionsstandort haben, müssen für jeden Standort eine Zulassung anfordern. Jeder Standort erhält eine eigene Zulassungsnummer (Art. 90 Abs.2 PGesV). Weitere Bestimmungen dazu finden sich auf www.bafu.admin.ch/ispm15.

3.2 Organisatorische Massnahmen des Betriebs für die Zulassung

Der Betrieb bestimmt eine Person, die mit der Zulassung und den daraus folgenden Prozessen vertraut ist. Diese Person trägt die Verantwortung für die Zulassung und ist Ansprechpartner/-in für die Kontrollorganisation sowie für den EPSD. Bei Abwesenheit dieser Person ist eine Stellvertretung einzusetzen (Art. 95 Abs. 1 Bst. a PGesV).

Veränderungen bei der in der Zulassung enthaltenen Informationen müssen dem EPSD innert 30 Tagen gemeldet werden (Art. 95 Abs.1 Bst. d PGesV). Hersteller und Behandler haben die Kosten für alle Verwaltungshandlungen nach der PGesV zu tragen (gestützt auf den Anhang der GebV-BAFU³).

3.3 Anforderungen an die Behandler

Der Behandler muss in der Lage sein, das Verpackungsholz gemäss den im ISPM 15 zugelassenen Verfahren zu behandeln (vgl. Abschnitt 4.3). Dazu verfügt er über mindestens eine (oder mehrere) intakte und betriebsbereite Behandlungskammer. Die Behandlungskammer muss vom EPSD geprüft und zugelassen sein.

Die Behandler führen zwei Betriebsdossiers, die laufend aktualisiert werden müssen. Beide Dossiers werden von der Kontrollorganisation periodisch kontrolliert:

- Das Dossier «Behandlungseinrichtung» informiert über die technischen Gegebenheiten des Betriebes.
- Das Dossier «Massnahmen in den Betriebsabläufen» informiert über die Schulung der Mitarbeitenden sowie den Warenfluss und die Arbeitsabläufe.

Werden die Anforderungen vom Behandler nicht erfüllt, stellt der EPSD keine Zulassung aus. Stellt sich im Rahmen einer Kontrolle heraus, dass der Behandler die Anforderungen nicht mehr erfüllt, erlässt der EPSD Massnahmen. Werden die Massnahmen innerhalb einer bestimmten Frist nicht umgesetzt, kann der EPSD die Zulassung entziehen.

3.4 Anforderungen an die Hersteller

Verpackungsholz muss bei der Herstellung von Holzverpackungen entweder gemäss Abschnitt 4.3 behandelt oder behandeltes Verpackungsholz muss von einem zugelassenen Betrieb bezogen werden (Art. 94 PGesV).

Die Hersteller führen das Betriebsdossier «Massnahmen in den Betriebsabläufen» (siehe Abschnitt 0), das laufend aktualisiert werden muss. Das Dossier wird von den Kontrollorganisationen periodisch kontrolliert.

Werden die Anforderungen vom Hersteller nicht erfüllt, stellt der EPSD keine Zulassung aus. Stellt sich im Rahmen einer Kontrolle heraus, dass der Hersteller die Anforderungen nicht mehr erfüllt,

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU, GebV-BAFU) vom 3. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2019), SR 814.014.

erlässt der EPSD Massnahmen. Werden die Massnahmen innerhalb einer bestimmten Frist nicht umgesetzt, kann der EPSD die Zulassung entziehen.

4 Anforderungen an das Verpackungsholz und an die Holzverpackungen

4.1 Gültigkeit und Ausnahmen

Diese Anforderungen gelten für Holzverpackungen aus unverarbeitetem Verpackungsholz (Massivholz) wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Flachpaletten, Ladungsträger, Palettenaufsatzwände, Stauholz und weiteres Zubehör mit einer Dicke von mehr als 6 mm. Eine Ausnahme stellen unter anderem Holzverpackungen ausschliesslich aus Sperrholz dar. Weitere Ausnahmen sind im Standard ISPM 15 und auf www.bafu.admin.ch/ispm15 erläutert.

4.2 Kriterien für die Behandlung

Alles aus Massivholz hergestelltes Verpackungsholz respektive die daraus hergestellten Holzverpackungen, welche die folgenden Kriterien erfüllen, müssen behandelt werden:

- Das Massivholz ist
 - teilweise oder ganz unverarbeitet und
 - mindestens 6 mm dick.
- Das Verpackungsholz und die Holzverpackungen werden für den Export in Drittländer ausserhalb der EU verwendet.

Weiter empfiehlt der EPSD, ausschliesslich Verpackungsholz zu verwenden, das keine Bohrlöcher von Insekten aufweist, da verschiedene Länder Holzverpackungen mit Bohrlöchern nicht tolerieren.

4.3 Zugelassene Behandlungsmethoden

Verpackungsholz und Holzverpackungen, das für die in Abschnitt 4.1 und 4.2 aufgeführten Zwecke verwendet wird, muss einer phytosanitären Behandlung unterzogen werden. Dies kann nach verschiedenen Methoden erfolgen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in der Schweiz zugelassenen Methoden und enthält zu jeder Methode einen Link, der zu einer detaillierten Beschreibung führt. Die Begasung von Verpackungsholz mit Methylbromid (MB) und Sulphurylfluorid (SF) ist in der Schweiz und der EU nicht zugelassen.

Tabelle: Übersicht über die Behandlungsmethoden für den Export in Drittländer ausserhalb der EU

Behandlungsgruppe	Spezifische Methode	Kennzeichnung	Weiterführende Informationen
Hitzebehandlung	Messung Kerntemperatur	HT	Richtlinie 3a auf www.bafu.admin.ch/ispm15
	Steuerung Kerntemperatur		Richtlinie 3b auf www.bafu.admin.ch/ispm15
	Dielektrische/kapazitive Trocknung	DH	Richtlinie 3c auf www.bafu.admin.ch/ispm15

4.4 Entrindung

Das Verpackungsholz muss entrindet werden. Restrinde wird toleriert, sofern sie folgende Merkmale aufweist:

- Die Rindenstücke sind weniger als 3 cm breit (ungeachtet der Länge) oder breiter als 3 cm, übersteigen in ihrer Gesamtoberfläche jedoch 50 cm² nicht.
- Die Rindenstücke sind deutlich voneinander getrennt und visuell unterscheidbar.

4.5 Markierung

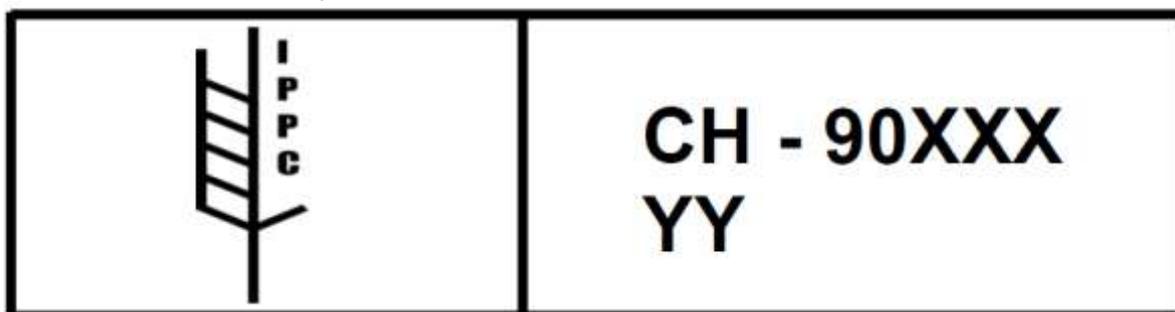
Die Markierung muss auf allem nach ISPM 15 hergestellten Holzverpackungen angebracht werden, die für den Export in Drittländer ausserhalb der EU verwendet werden (Art. 92 Abs. 2 PGesV).

Die Markierung sollte folgender Darstellung entsprechen und folgende Kriterien erfüllen (Art. 92 Abs. 3 PGesV):

- Die Markierung muss so gross sein, dass sie für Inspektoren ohne optische Hilfsmittel sichtbar und lesbar ist. Während des Transports muss die Markierung sichtbar sein.
- Die Markierung muss rechteckig oder quadratisch und von einer Linie umrandet sein.
- Die Markierung muss das IPCC-Symbol und einen Code (CH-90XXX) enthalten. Eine senkrechte Linie muss Symbol und Code trennen.
- Die Markierung muss dauerhaft und darf nicht wiederverwendbar sein (keine mehrfach verwendbare Folie).
- Die Markierung muss nach der Produktion der Holzverpackung an zwei gegenüberliegenden Seiten der Verpackung sichtbar sein.
- Für die Markierung dürfen die Farben Rot und Orange nicht verwendet werden.

Der EPSD empfiehlt den Betrieben, die Markierung auf mindestens zwei Seiten anzubringen.

Darstellung: Beispiel einer zugelassenen Markierung. Es sind weitere Markierungen zugelassen: siehe www.bafu.admin.ch/ispm15.



Legende: CH = Code des Landes; 90XXX = Zulassungsnummer des Betriebs, YY = Kennzeichnung der Behandlungsmethode (HT oder DT).

4.6 Kriterien Rückverfolgung

Die zugelassenen Betriebe müssen sicherstellen, dass die Rückverfolgung von Verpackungsholz und von Holzverpackungen über die Produktion, die Lagerung sowie über den An- und Verkauf jederzeit sichergestellt ist (Art. 95 Abs. 1 Bst. b PGesV). Der Warenfluss muss eindeutig nachvollziehbar und korrekt dokumentiert sein. Es muss unterschieden werden zwischen zugekauften, produzierten, gelagerten und verkauften Positionen.

Beim An- und Verkauf von Verpackungsholz sowie von Holzverpackungen nach ISPM 15 müssen die zugelassenen Betriebe Lieferscheine und Rechnungen mit folgenden Hinweisen versehen:

- «ISPM 15» oder «Das auf der Rechnung aufgeführte Verpackungsholz ist nach ISPM 15 behandelt.»
- Code des Landes und Zulassungsnummer (CH-90XXX).
- Kennzeichen der Behandlungsmethode (YY: HT oder DH).

Zudem müssen Lieferscheine und Rechnungen im Original oder als Kopie zwei Jahre aufbewahrt werden (Art. 95 Abs. 1 Bst. c PGesV).

4.7 Wiederverwendung

Die ISPM 15-Markierung ist unbeschränkt bis zur ersten Reparatur oder Änderung gültig.

Bei der Reparatur von Holzverpackungen für den Export in Drittländer ausserhalb der EU darf *ausschliesslich* Verpackungsholz verwendet werden, das den in Abschnitt 4.3 und 4.1 beschriebenen Kriterien entspricht und nach den zulässigen Methoden behandelt wurde (Art. 93 Abs. 2 PGesV).

Bei der Wiederverwendung einer solchen Holzverpackung gelten die folgenden Regeln:

- **Unverändert:**
Eine Holzverpackung, die ISPM 15-konform und markiert ist, jedoch nicht ausgebessert, nicht wiederaufbereitet und nicht verändert wurde, erfordert für den Rest der Verwendungszeit keine Neubehandlung und keine Neumarkierung.
- **Repariert:**
Wenn bei einer Holzverpackung, die ISPM 15-konform und markiert war, nach der Herstellung weniger als ein Drittel der Holzteile entfernt und ersetzt werden, muss jedes neue Holzteil den Behandlungsvorschriften gemäss Abschnitt 4.3 entsprechen und neu markiert werden.
- **Wiederaufbereitet:**
Wenn bei einer Holzverpackung, die ISPM 15 konform und markiert war, nach der Herstellung mehr als ein Drittel der Holzteile entfernt und ersetzt werden, müssen alle alten Markierungen unleserlich gemacht und die gesamte Holzverpackung nach Abschnitt 4.3 neu behandelt und markiert werden.

5 Kontrolle der zugelassenen Betriebe

Die zugelassenen Betriebe werden periodisch von einer unabhängigen, vom EPSD beauftragten Kontrollorganisation geprüft (gestützt auf Art. 50a WaG⁴ in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Bst. c PGesV).

5.1 Durchführung der Kontrollen

Die Kontrollorganisation meldet die Kontrolle vor der Durchführung an. Zeitpunkt und Ablauf der Kontrollen wird mit dem Betrieb vereinbart.

Der Betrieb stellt sicher, dass die für ISPM 15 zuständige Person für den Empfang der Kontrollperson und deren Einführung in den Betrieb zur Verfügung steht. Bis zum Abschluss der Kontrolle muss die Person erreichbar sein. Die Kontrolle besteht aus folgenden Komponenten:

- Eine allgemeine Betriebskontrolle stellt sicher, dass der zu kontrollierende Betrieb in seiner Administration und in den Betriebsabläufen die Vorgaben des EPSD gemäss Abschnitt 3.2 erfüllt.
- Bei den Behandlern wird mit einer technischen Kontrolle sichergestellt, dass die technischen Vorgaben des EPSD gemäss Abschnitt 0 eingehalten werden.
- Betriebe, die Behandler und Hersteller sind, werden in den beiden Funktionen separat kontrolliert.

Die Betriebe stellen den Kontrollorganisationen das Betriebsdossier «Behandlungseinrichtung» (nur Behandler) und das Betriebsdossier «Massnahmen in den Betriebsabläufen» (Behandler und Hersteller) sowie Lieferscheine und Rechnungen zur Verfügung (Art. 95 PGesV). Die Kontrollorganisation kontrolliert die Unterlagen auf Vollständigkeit und bereinigt sie in Zusammenarbeit mit dem Betrieb.

Am Ende der Kontrolle findet eine Schlussbesprechung statt. Anschliessend wird ein Kontrollrapport erstellt, der eine Gesamtbeurteilung enthält. Der Kontrollrapport wird von der betriebsverantwortlichen Person und der Person der Kontrollorganisation unterzeichnet.

5.1.1 Häufigkeit der Kontrollen

Die Kontrolle findet jährlich statt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt oder stellt der Betrieb ein hohes phytosanitäres Risiko dar, kann der EPSD zusätzliche Kontrollen veranlassen. Wird das

⁴ Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017), SR 921.0.

von einem Betrieb ausgehende Risiko vom EPSD als niedrig eingestuft, kann die Häufigkeit der Kontrollen reduziert werden (Art. 91 Abs. 1 bis 3 PGesV).

5.1.2 Kosten der Kontrollen und Rechnungstellung

Die Kosten der Kontrolle und der technischen Überprüfung sowie der Kontrolle von nachträglichen Massnahmen tragen die kontrollierten Betriebe (gestützt auf die GebV-BAFU).

5.2 Sanktionen

Der EPSD kann bei Missachtung festgelegter Anforderungen folgende Massnahmen ergreifen (Art. 91 Abs. 5 PGesV):

- Verknüpfung der Zulassung mit Bedingungen (z.B. Termin zur Überprüfung, Massnahmen zur Behebung der Mängel, Nachkontrollen) oder
- Widerruf der Zulassung.

Die erforderlichen Massnahmen werden dem Betrieb in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet und der Kontrollorganisation unter Wahrung der Vertraulichkeit mitgeteilt. Die Kosten für dieses Verfahren tragen die Betriebe (gestützt auf die GebV-BAFU).

6 Kontaktadressen

Bundesamt für Umwelt BAFU/EPSD

Andrea De Boni
Abteilung Wald
3003 Bern
Tel: 058 485 04 83
E-Mail: andrea.deboni@bafu.admin.ch

Verband der schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie VHPI

Brückfeldstrasse 18 / Postfach 838
CH-3000 Bern 9
Tel: 031 550 59 49
E-Mail: info@vhpi.ch

7 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden sich auf folgenden Websites des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO):

www.bafu.admin.ch/ispm15 > Export

<https://www.ippc.int/en/publications/regulation-wood-packaging-material-international-trade-0/>